Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Litterarische Gesellschaft des Cantons Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kubli will diesen Abend um 5 Uhr den Bericht dieser Commission anhören.

Die Commission wird beschlossen, sie soll am Montag berichten — und besteht aus den Bürgern Muret, Barras, Mittelholzer, Stokmann und Zulauf.

Der Dollmetsch Jayet verlangt Urlaubsverlängerung.

Fuchs verlangt, daß Jayet jemand, der ihn verstehe, senden soll.

Zäslin will keinen unbestimmten Urlaub, sondern einen solchen für 14 Tage geben. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Discussion über die constitutionellen Erfodernisse zum helvetischen Bürgerrecht wird fortgesezt.

Es wird angenommen das dritte Erfoderniß: der Fremde, der helvetischer Bürger werden will, muß sich während seines Aufenthalts in Helvetien allda nüzlich, und durch seine Sitten und Aufführung der Aufnahme nicht unwürdig gemacht haben.

Das vierte von der Commission vorgeschlagene Erfoderniß, ist der Besiz eines eigenthümlichen Grundstüks, dessen Ertrag dem Werth von 50 Taglöhnen gleichkommt.

Mittelholzer glaubt, die Taglöhne seyen sehr ungleich in den verschiedenen Theilen der Republik, und ändern, wie der Werth des Geldes ändert; es wird also deutlicher und besser seyn, in Geld die Bestimmung zu machen, und er schlagt dazu, als Capitalwerth, 100 Louisd'or vor.

Fuchs stimmt der Bestimmung in Geld bei; möchte aber wenigstens 3000 Franken verlangen.

Kubli stimmt der Bestimmung in Geld bei.

Muret vertheidigt die Rechnung nach Arbeitstagen; diese Taglöhne richten sich immer nach dem Werth der Grundstücke und des Geldes, und so ist die Bestimmung die sicherste, die gleichartigste, und keinem Wechsel unterworfen. Die konstitutionellen Bestimmungen müssen nicht für den Augenblik, sondern für immer geltend seyn.

Lüthi v. Langn. ist Mittelholzers Meinung: die Taglöhne ändern in einem Jahr wenigstens viermal; man bezahlt die Taglöhner nach ihrem Werth ganz ungleich.

Meyer v. Arb. glaubt, es werde für das helvetische Volk begreiflicher seyn, wenn die Bestimmung in Geld gemacht ist.

Duc ist gleicher Meinung. Devevey ebenfalls. Scherer auch.

Die Bestimmung in Geld wird beschlossen.

Kubli: Wann einer nicht ohne Vermögen in Helvetien kommt, und 10 Jahre da lebt, so kann man schon ein Vermögen von 3000 Franken von ihm verlangen.

Mittelholzer beharrt auf 1600 Franken; er will Handwerkern und angehenden Künstlern die Aufnahme nicht zu sehr erschweren.

Rüepp stimmt Kubli bei; so viel Vermögen ist nothwendig, damit nicht etwa die Kinder des Fremden, wenn er stirbt, der Nation zur Last fallen. — Die Mehrheit entscheidet für 3000 Fr.

Meyer v. Arau verlangt nun, daß den gesezgebenden Rathen allein es zukomme, unter obigen Bedingnissen das Bürgerrecht zu ertheilen.

Mittelholzer. Es muß allerdings festgesezt werden, wer jene Zeugnisse zu ertheilen, und wer sie zu untersuchen, und zu erklären hat, daß die für die Aufnahme erfoderlichen Bedinge geleistet sind; aber diese Bestimmung ist Gegenstand der Gesezgebung; es soll die Constitution also nur sagen: das Gesez wird die Formen bestimmen, wie dieses geschehen soll.

Meyer v. Arb. ist ganz anderer Meinung; wir sollen so wenig als möglich in der Constitution unbestimmt lassen, um organische Gesetze darüber abzuwarten; er stimmt Meyern von Arau bei.

Crauer ist Mittelholzers Meinung; wenn wir alle organischen Gesetze in die Constitution bringen wollen, so werden wir in 10 Jahren diese Arbeit nicht beenden.

Zäslin ist gleicher Meinung.

Muret: Es ist durchaus unmöglich, daß das gesezgebende Corps in jedem Naturalisationsfall denselben untersuche und darüber abspreche; in der Unmöglichkeit zu untersuchen, würde man jeden, den irgend ein einzelner Repräsentant zu empfehlen sich die Mühe nahm, aufnehmen; mit einem Wort, die vollkommenste Willkühr würde an die Stelle des Gesetzes treten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Cantons Luzern.

Neun und zwanzigste Sitzung. 1. Sept.

Präsident: Salzmann.

(Fortsetzung der Discussion, wie einer der Verarmung nahen Gemeine aufzuhelfen.)

Koch, nachdem er unter der Zeit über die Sache tiefer nachgedacht, zieht die Bildung der Waisenkinder in Privathausern, der Erziehung derselben in öffentlichen Häusern vor, und nimmt überhaupt seine Empfehlung der Arbeits- und Waisenhäuser zurück. Seine Gründe sind folgende: 1) In öffentlichen Häusern herrscht unnüze Verschwendung, in Privathäusern Sparsamkeit. 2) In öffentlichen Häusern nährt man alle Bewohner gleich nach einer bestimmten Portion, in Privathausern befriedigt man

ihr jedesmaliges Bedürfniß. 3) In Privathäusern schafft man sich alles Nöthige wohlfeiler an. 4) In öffentlichen Häusern braucht man kostspielige Aufsicht und Bedienung. 5) In öffentlichen Häusern wird die Eintracht nur schwer erhalten, und viele Fehler gegen die Moralität werden gepflanzt. Er sezt hinzu, daß man seinen Zweck, die Armen und Bettelnden zu vermindern, durch öffentliche Häuser meistens nicht erreiche, und führt z. B. die Stadt Edinburg an, wo so mannigfaltige als zwekmäßige öffentliche Stiftungen seyn, und wo nichtsdestoweniger immer solche Leute in Ueberfluß vorhanden seyen, die darin wollen aufgenommen werden.

Mohr hält öffentliche Erziehungshäuser auch nicht für die besten Institute der Moralität, weil Ein unmoralisches Geschöpf alle andern anstekt. Er findet aber, daß in den Privathäusern der Zweck der Waisenhäuser, Kindern eine zwekmäßige Arbeit erlernen zu lassen, nicht so gut erreicht werden könne. Er giebt andere Ursachen an, welchen die Menge der Armen in Edinburg zuzuschreiben seyn, nämlich die Unfruchtbarkeit des Landes, mit welchem die Population nicht im Verhältniß stehe, die Vernachläßigung des Landes durch die Regierung, welche die Einwohner auf keine Weise begünstige, den Hang zum Müßiggang, welchen die Schottländer mit andern Bergleuten gemein haben.

Rüttimann unterstüzt Koch. Verwandte und Eltern sind die besten Erzieher; Erziehung in öffentlichen Häusern hat meistens Gefahren für die Moralität.

Vonmoos: Wer wird in Privathäusern die Aufsicht verbürgen? Wer wird die moralische Erziehung besorgen? Wer wird gegen die Harte, welche sich solche Nährväter gegen die Kinder erlauben möchten, diese schützen?

Keller: Man ist von der Discussion abgewichen; man denke einmal an die praktische Anwendung der gethanen Vorschläge. Man suche auf andre Weise seinen Mitbürgern nüzlich zu seyn; — man frage, welche Manufakturen für unsere Gegend die zwekmäßigsten seyen; man mache seine Mitbürger mit leichtern Werkzeugen, mit neuern Erfindungen in den Handthierungen und Künsten bekannt; man fange an, ohne Scheu seine Kinder Handwerke erlernen zu lassen.

Müller ist nicht der Meinung seiner Präopinanten, daß die Erziehung der Waisen in Privathäusern der öffentlichen in wohleingerichteten Waisenhäusern vorzuziehen sey. Erstens glaubt er, man würde mit der Privaterziehung seinen Zweck nicht erreichen, weil man in der Classe der Privatleute, die Waisenkinder gegen ein Kostgeld übernehmen würden, meistens selbst ungebildete Leute antreffe; weil diese vielleicht die Kinder an manchen Orten nur für ihr eigenes Haus-Interesse arbeiten lassen, und auf deren künftiges Glück nicht bedacht seyn würden. — Dann erinnert er, wie vortrefflich in einer allgemeinen Anstalt auf viele zugleich, sowohl im moralischen Unterricht, als in andern nüzlichen Kenntnissen, gewirkt werden könne, und was dadurch die Gesellschaft und die Menschheit für einen großen Gewinn habe. Die Einwürfe, welche gegen die öffentlichen Häuser gemacht worden seyen, sagt er, treffen nur jene, welche eine schlechte Verwaltung und Aufsicht haben. — Er schlägt den Mitgliedern der Gesellschaft vor, damit sie die praktische Anwendung ihrer Grundsatze und Ideen zu machen Anlaß haben, und damit sie der Gemeinde Luzern wohlthätig werden können, zur Verwaltung des Luzernischen Waisenhauses sich anzubieten, und demselben eine zwekmäßigere Einrichtung zu geben, und wird in diesem Vorschlage von seinen Präopinanten, (obwohl sie von ihrem Urtheile über die öffentliche Erziehungshäuser nicht abgehen, und sich nicht widerlegt halten,) weil wir doch einmal ein Waisenhaus haben, und nebst diesen von mehrern andern Mitgliedern unterstüzt.

Widmer, Verwalter zu Luzern, äussert sich, daß er glaube, die Verwaltungskammer würde einer solchen Gesellschaft alles Zutrauen schenken, und sich sehr beruhigen, wenn das Waisenhaus, das ihr am Herzen liege, sachkundigen Männern übergeben wäre.

Es wird einer Commission aufgetragen, freundschaftlich mit den Mitgliedern der Verwaltungskammer sich über den Zustand des Waisenhauses und über die Zuläßlichkeit und Annehmbarkeit des von Müller gemachten Vorschlages zu unterreden.

B. Koch, öffentlicher Ankläger, wird zum Präsidenten erwählt.

Dreißigste Sitzung, 5. September.

Präsident: Koch.

Die republikanische Gesellschaft zu Oberentfelden, im Cant. Aargau, theilt der litterarischen Gesellschaft zu Luzern ihre Verfassung und Gesetze mit, und wünscht sich mit ihr, als mit der Centralgesellschaft, zu vereinigen. Es wird beschlossen, dieser republikanischen Gesellschaft ein Danksagungsschreiben zu schicken, und ihren Wünschen auf alle Weise zu entsprechen.

In Folge der Discussion über die Mittel, einer armen Gemeinde aufzuhelfen, rath Salzmann der Gesellschaft an, bei ruhigern Zeiten durch sich das Theater öffnen zu lassen, und unter ihrer Direktion solche Stücke durch Bürger und Bürgerinnen von Luzern aufführen zu lassen, welche den Patriotismus beleben und das moralische Gefühl erwecken und bilden können. Er kennt die

vorzügliche Neigung seiner Mitbürger fürs Theater, und glaubt, daß sich auf diesem Wege bald ein kleiner Fond zur Unterstützung unsrer Armen sammeln ließe. Er nennt das Theater die öffentlichste und die wirksamste Schule der Sitten und den Schauplaz der Thaten wahrer Republikaner. — Der Vorschlag wird einer Commission zur Abfassung eines Projekts, wie er auszuführen seye, zugewiesen.

In Folge derselben Discussion liest Zschokke der Gesellschaft den versprochenen Aufsatz über die Arbeitsgesellschaften, welche hauptsächlich dienen sollten, den besonders in katholischen Gegenden Helvetiens herrschenden Bettel zu tilgen, und die meistens aus unmoralischen Menschen bestehende Classe der laufenden Bettler, dem Staate nüzlich zu machen. Der Aufsatz wird mit Interesse angehört, und hierauf der Waisenhauscommission zur Benutzung übergeben.

Der B. Regierungsstatthalter von Luzern giebt Nachricht von einer Grabschrift, welche der Fanatismus einem an seinen Wunden gestorbenen, braven Luzernereliten, Jakob Weber von Münster gesezt hat, und liest folgenden Brief, der den edeln Charakter, die frühe Vaterlandsliebe und den standhaften Tod dieses Jünglings schilderte, der Gesellschaft vor:

Münster den 1. Herbstm. 1799.

Durch den Ueberbringer empfangen Sie eine Grabschrift, die einem Eliten von hier gesezt ward. Sie ist, wie sie sehen werden, ein Werk der Unwissenheit, eine Satyre auf den Verfasser selbst, eine Beleidigung guter Bürger, und eine lügenhafte Schmachschrift auf den verstorbenen Jakob Weber. Ich bin versichert, wäre ihm noch eine Handlung auf dieser Erde gestattet, er würde sich aus dem Grabe bewegen, um dieses Pasquill auszulöschen. Deswegen halte ich mich verpflichtet, Ihnen die Anzeige zu machen, damit diese, seine Ruhestätte schändende Mißgeburt vernichtet werden möchte. Hier ein kurzer Abriß seiner Geschichte:

Still in sich gezogen, vernünftig, und arbeitsam mit unbescholtnen Sitten, trat der Jüngling in sein 21stes Jahr; der Ruf des Vaterlandes zur Vertheidigung erscholl, und das Land reichte ihn unter die Zahl der Eliten. — Obschon einziger werther Sohn, von Eltern mittlern Standes, gieng er nicht in den Wunsch derselben, ihn durch einen andern ersetzen zu lassen, von Herzen ein, sondern beseelt von den würdigsten Gesinnungen, stolz darauf, sich dem Dienste des Vaterlandes wiedmen zu können, belebt von jenem hohen Muthe, der keine Gefahr, nur Pflicht und Lorbeern sieht, eilte er an die Grenze. Da stand er, geliebt von jedem Gefährten, wenn auch sold- und brodlos, sich immer gleich, und stand vor Frauenfeld gegen den Feind, kämpfend den ersten heißen Kampf fürs Vaterland. So sah ihn auch Winterthur als einen tapfern Schweizer, er schlug und fiel als Held unter den Sabelhieben der Söldlinge. — Zehen tiefe Wunden, (worunter mehrere gefährlich am Kopf) bluteten, nur seine jugendliche Vollkraft rang noch mit dem Tode, und siegte für jezt, um den Märtyrer für Freiheit zu vollenden. Geduldig in seinen Schmerzen, bedaurt und bewundert von seinen Gefährten, ward er, seinem Wunsche gemäß, in seine Heimath gebracht, blieb in seinen Leiden immer getrost, ergeben, sehr selten hörte man Klagen aus seinem Munde, oder sah Thränen in seinem Auge; aber sehr oft äußerte er, halb außer sich, die schönsten Gefühle für Freiheit und Vaterland — und träumte lächelnd die Tage des Kampfs, seine Gefahren, und Thaten.

Nach mehrern Wochen voll Duldens endlich floh sein Geist in jenes bessere Vaterland, zu seinen verklärten Vätern, und gab seine Gebeine, würdig zu liegen bei Sempach, als den schönsten Nachlaß dem Frythof seines Geburtsorts.

Voll Schätzung bring ich nun seiner Asche dieses Zeugniß und überlasse Ihnen zu entscheiden: — ob ein so verdienter Jüngling es nicht werth wäre, daß ein seiner würdiges Epitaph zu einer Aufgabe der litterarischen Gesellschaft angenommen würde?

Nichts reizt mein Gefühl mehr, und schmerzt mich inniger, als wenn solche Thaten und Menschen vergessen, oder gar gelästert werden! — Daher entstand dieß Schreiben, und mein sehnlichster Wunsch, daß es nicht ohne Wirkung seyn möchte!

N. N.

Folgendes ist die besagte Grabschrift:

Für Gott, Religion, alten Schweizermuth
Hab ich müssen versprizzen mein junges Blut,
Die Reihe ist zwar nicht an mir,
Aber daß ihr Wunsch erfüllet wird,
Hab' ich als einziger Sohn müssen abziehn
Und durch 10 Sabelstreich mein Leben verliern.
Aber Jüngling!
Man hat mich dazu gezogen mit den Haaren,
Ich Jakob Weber hab' es schreiben lassen,
In dem 1799 Jahr,
Da meine Seele kämpfet
Zu Gott geschieden war.

Den 26. Brachm. 1799.

Der Regierungsstatthalter schlagt vor, dem edeln Jüngling ein besseres Denkmal zu setzen. Die Gesellschaft beschließt, durch die Beisteuer ihrer Mitglieder dem fürs Vaterland früh gefallnen ein einfaches und geschmakvolles Denkmal auf seinem Grabe zu setzen, und sich eine Zeichnung dazu samt passender Grabschrift in der nächsten Sitzung durch eine Commission vorlegen zu lassen.